

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 39

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichsteuern. S. 155 — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. S. 155.

(Nr. 4681) Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichsteuern. Vom 15. März 1915.

Die Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 1. August 1914, betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern, und vom 31. Dezember 1914, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern, werden aufgehoben.

Die Forderung der Ausstellung und Übergabe sogenannter Kriegswechsel bei nicht sofortiger Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern kommt sogleich in Wegfall. Abzüge (5 $\frac{1}{4}$ vom Hundert) für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern werden nur noch bis zum 31. März 1915 gewährt. Von dem gleichen Zeitpunkt ab kann die Anrechnung noch nicht fälliger Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, Branntweinsteuer-Gutscheine und Zuckersteuervergütungen auf gestundete Abgaben wieder stattfinden.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Helfferich

(Nr. 4682) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327), wie folgt, beschlossen:

Reichs-Gesetzbl. 1915.

42

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1915.